

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan 05.01 Teilbereich B „Unter dem Dorf“

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



Yanmaz Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG



Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Planungsrelevante Arten - Bestandssituation.....	4
3.2.	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	7
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	8
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	9
5.1.	Fledermäuse.....	9
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	9
5.2.	Vögel	10
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
5.3.	Amphibien / Reptilien	11
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
6.	Zusammenfassende Beurteilung.....	13
7.	Literatur und Quellen.....	14
8.	Anhang	15
8.1.	Fotodokumentation	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf.....	1
Abbildung 2: Luftbilddarstellung des Planungsstandorts.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5107 "Brühl" (Quadranten 3 u. 4)	5
---	---

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (PStA) hat in seiner Sitzung vom 05.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 05.01 Teilbereich B „Unter dem Dorf“ gemäß § 2 BauGB gefasst.

In diesem Teilbereich B beabsichtigt die Yanmaz Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt die Verwirklichung einer Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im nordöstlichen Bereich sowie Ketten- und Mehrfamilienhäusern im nordwestlichen Bereich (vgl. Abb. 1). Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 2,9 ha und liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Schwadorf.



Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf (plan-lokal, Dezember 2018)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Mess-tischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1. Planungsrelevante Arten - Bestandssituation

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden hierzu einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 5107 "Brühl" (Quadranten 3 und 4) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine Auswahlabfrage für den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtyp "Acker" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 25. April 2017 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5107 "Brühl" (Quadranten 3 und 4); Lebensraumtyp „Acker“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensstätten- Kategorien
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Äcker
Säugetiere				
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensstätten- Kategorien
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Äcker
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Ru, Na
Amphibien				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)
Erläuterungen zur Tabelle Spalte 1: Wissenschaftlicher Artname Spalte 2: Deutscher Artname Spalte 3: Status in NRW Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; -verschlechternd + verbessernd Spalte 5 und Spalte 6: Lebensraumstätte Acker: FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				

3.2. Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen der Ortsbegehung am 25. April 2017 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Der Planungsraum unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung mit Sonderkulturen (u. a. Rhabarber) im Süden und Westen sowie Getreide im Nordosten. Die befestigten Straßen „An Hornsgarten“ und „Am Rheindorfer Bach“ durchqueren den Planungsraum. Begrenzt wird dieser im Südwesten durch die Bahntrasse der „Vorgebirgsbahn“ (Linie 18) und im Nordosten durch die Straße „Unter dem Dorf“. Im Südosten schließt unmittelbar bestehende Wohnbebauung an. Im Norden erstrecken sich bis zur Autobahn 553 weitere Landwirtschaftsflächen. Nördlich grenzt zudem eine Obstwiese an den Geltungsbereich.



Abbildung 2: Luftbild darstellung des Planungsstandorts (Quelle: WMS NW DOP20 und WMS NW DGK5 (Geobasis NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Rheinland“ (NTP-010), welcher sich westlich von Köln und Bonn erstreckt. Im Planungsraum und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Rund 200 m südwestlich befinden sich allerdings die Landschaftsschutzgebiete „Geildorfer Bach“ (LSG-5107-0018) und „LP Bornheim“ (LSG-5107-0035). Das Landschaftsschutzgebiet „Dickopsbach“ (LSG-5107-0019) liegt in einer Entfernung von ca. 300 m südöstlich des Geltungsbereiches und wird in Teilbereichen von der Biotopkatasterfläche „Teilabschnitt des Dickopsbachs“ (BK-5107-561) überlagert.

Die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche bleiben von der Planung unberührt. Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und den vorhandenen Schutzgebieten sowie schutzwürdigen Biotopen sind aufgrund der Trennung durch die vorhandene Bebauung und die Verkehrswege allgemein nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Errichtung der neuen Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier durch die bereits bestehende Nähe zu bebauten Bereichen und Verkehrswegen (Autobahn, Bahnlinie) insgesamt keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Rahmen der geplanten Wohnbebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche am Siedlungsrand handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) wird mit dem Großen Mausohr lediglich eine Fledermausart aufgeführt, für welche die vorhandenen Lebensraumtypen potenzielle Nahrungshabitate darstellen. Bei dem Großen Mausohr handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus.

Auf der Vorhabensfläche selbst befinden sich weder Gebäude noch größere Gehölze, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baum- und Gebäudequartiere) von Fledermäusen im Eingriffsbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Im Bereich der angrenzenden Bebauung kann ein Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere anpassungsfähiger Arten (Zwergfledermaus), grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Als Jagdrevier sind die intensiv genutzten Ackerflächen aufgrund des geringen Nahrungsangebotes zu vernachlässigen.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baum- und Gebäudequartiere) für Fledermäuse, wodurch eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 1 BNatSchG) von Tieren in ihren Quartieren ausgeschlossen werden kann. Die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeigneten Strukturen innerhalb der angrenzenden Bebauung bleiben erhalten, so dass auch hier kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand, Nähe zur Autobahn und zur Bahnstrecke) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz potenziell vorkommender Arten, sind weder während der zeitlich beschränkten Bauphase noch durch die geplante Wohnbaunutzung erheblichen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann demnach ebenso ausgeschlossen werden.

5.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 21 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1), welche den vorherrschenden Lebensraumtyp Acker potenziell nutzen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand, der Nähe zur Autobahn und zur Bahnstrecke ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten anthropogene Störungen durch Straßen- und Siedlungsnähe tolerieren. Der Abstand des heutigen Siedlungsrandes an der südöstlichen Planungsraumgrenze zur Autobahn 553 beträgt um die 400 m. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Distanz von ca. 65 m bis 180 m zum derzeitigen Siedlungsrand. Des Weiteren grenzen die Gleisanlagen der Vorgebirgsbahn unmittelbar im Westen an den Geltungsbereich und liegen in einer maximalen Entfernung von ca. 240 m zur östlichen Planungsraumgrenze. Die von Südost nach Nordwest durch das Plangebiet verlaufende Straße „An Hornsgarten“ wird derzeit als städtische Radwegeverbindung genutzt.

Zur Einschätzung der Habitataignung werden daher unter anderem die typischen Meideverhalten zu Vertikalstrukturen (MKUNLV, 2013) sowie die Effektdistanzen gem. der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) herangezogen. Unter der Effektdistanz wird hierbei die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart verstanden.

Aufgrund der vorhandenen optischen Störreize und Kulisseneffekte ist der Planungsraum als Rast- oder Überwinterungshabitat für die im Messtischblatt vorkommenden Rastvögel / Wintergäste Kornweihe und Kiebitz ungeeignet.

Für den überwiegenden Teil der aufgelisteten planungsrelevanten Arten dienen die vorhandenen Ackerflächen lediglich als potenzielle Nahrungshabitate. Hierbei handelt es sich um die Arten Habicht, Sperber, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Sturmmöwe, Feldsperling, Uferschwalbe, Waldkauz und Schleiereule. Aufgrund der isolierten Lage am Siedlungsrand und der großräumigen Ackerflächen in der unmittelbaren Umgebung zum Eingriffsbereich ist das potenzielle Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen. Während der Ortsbegehung konnte des Weiteren die nicht planungsrelevante Goldammer im Bereich des Rhabarberfeldes bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die westlich an den Geltungsbereich grenzenden Bahnböschungen stellen dabei potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer dar.

Als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kommen die landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich für die als Brutvögel im Messtischblatt vorkommenden Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören Feldlerche, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer, Wachtel, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz. Empfindliche Brutvögel des Offenlandes halten allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. So ist beispielsweise bekannt (vgl. MKUNLV, 2013), dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen und > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält. Analog ist hier ein Abstand zu Gebäudestrukturen von ca. 120 m anzunehmen. Kiebitz und Rebhuhn halten Abstände bis ca. 100 m bzw. 120 m zu Vertikalstrukturen ein; die Wachtel sogar bis zu 200 m. Gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMVI 2010) weisen - bis auf die Wachtel - all diese Arten eine Effektdistanz von mindestens 200 m auf. Die Wachtel weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Verkehrsflächen auf, hält aber eine Fluchtdistanz von 50 m zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen ein. Mit der Siedlungs- und Straßennähe sind zudem Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde verbunden. Unter Berücksichtigung

dieser Distanzverhalten und der rundherum vorhandenen Störeinflüsse sowie Gefahrenquellen, die durch die ebene Lage im Raum auch deutlich wahrnehmbar sind, ist daher ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich sowie den angrenzenden isolierten Bereichen zwischen Siedlungsrand, Autobahn und Vorgebirgsbahn äußerst unwahrscheinlich.

Auch die unmittelbar angrenzenden Gartenbereiche und die Bahnböschung stellen aufgrund der vorhandenen Strukturen sowie der Stör- und Gefahrenquellen eher ungeeignete Habitate für planungsrelevante Vogelarten dar. Vorkommen von nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Goldammer oder Grünfink sind jedoch wahrscheinlich.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten ist ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich sowie in den angrenzenden isolierten Ackerbereichen als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Auch die unmittelbar angrenzenden Gartenbereiche und die Bahnböschung weisen eher ungeeignete Habitate für planungsrelevante Arten auf. Vorkommen von nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ sind hier jedoch wahrscheinlich. Sollten baubedingt Eingriffe in angrenzende Gehölzbestände erforderlich werden, ist eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Einzeltieren oder Gelegen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Verbot einer Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit) nicht zu befürchten. Genügend Ausweichhabitate sind in unmittelbarer Nähe vorhanden, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben würde. Als Nahrungshabitat stellt der Untersuchungsraum keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar. Ausreichend Alternativen stehen auch hier durch die weiterhin vorhandenen Ackerflächen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 durch eine Verletzung oder Tötung und Nr. 3 durch den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die Artengruppe der Vögel nicht vor.

Eine Störung von potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Dauer der Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch erhebliche Störwirkungen geprägt, folglich sind vorkommende Arten an diese Störungen angepasst. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist damit ebenfalls auszuschließen.

5.3. Amphibien / Reptilien

Für das Messtischblatt 5107 "Brühl" (Quadrant 4) wird die planungsrelevante Wechselkröte mit einem potenziellen Vorkommen in den Lebensraumtyp Acker aufgeführt. Aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Potenzielle Laichhabitate (Fortpflanzungsstätten) für Amphibien in Form von Kleingewässern sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Zudem ist aufgrund der isolierten Lage des Betrachtungsraumes durch die vorhandene Siedlung, die Autobahn und die Bahnstrecke eine Zuwanderung erschwert und somit eine Nutzung als Ruhestätte und Wanderkorridor weitestgehend auszuschließen.

Potenzielle Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund mangelnder Lebensraumeignung und der isolierten Lage des Betrachtungsraumes sind keine Amphibien- oder Reptilien im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der isolierten Lage am Siedlungsrand sowie der Nähe zu Verkehrswegen nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten.

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ in den unmittelbar angrenzenden Gartenbereichen bzw. der Bahnböschung ist hingegen wahrscheinlich. Sollten baubedingt Eingriffe in angrenzende Gehölzbestände notwendig werden, ist es deshalb unter Beachtung des § 39 BNatSchG erforderlich alle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit, welche sich vom 1. März bis zum 30. September erstreckt, durchzuführen. Bei Einhaltung ist eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von Einzeltieren oder Gelegen nicht zu befürchten.

In der Zusammenschau werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist damit nicht erforderlich.

7. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2018): https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 06.03.2018).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2018): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 27.02.2018).

LANUV (2018): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 06.03.2018).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht online.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKUNLV 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen..

8. Anhang

8.1. Fotodokumentation



Blick von Rhabarberfeld auf die angrenzenden Gärten im Süden



Blick auf angrenzenden Garten mit Hainbuche



Blick auf die Getreidefelder im Osten



Blick auf den Weg „Am Rheindorfer Bach“ in Richtung Bebauung



Blick auf südöstliches Rhabarberfeld und Bebauung



Blick auf Obstwiese



Ackerfläche in Südwesten



Blick auf Bahnböschung